

Friedhofsgebührensatzung

für den **Friedhof** der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Stedesand**

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Abschnitt 2 Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) i. V. m. § 38 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stedesand in seiner Sitzung am 17. November 2014 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stedesand und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühr)

1. Wahlgrab je Grabbreite - jährlich28,- €
2. Rasenwahlgrab je Breite - jährlich.....45,- €
3. Rasenurnengrab - jährlich.....35,- €
4. Urnengemeinschaftsgrab für 20 Jahre550,- €
5. Zusatzgebühr für die Umwandlung von bestehenden Wahlgrabstätten in
Rasenwahlgrabstätten – je Grabbreite jährlich28,- €
(diese Zusatzgebühr ist im Voraus für die Restlaufzeit in einer Summe zu zahlen)
6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der
Gebühren unter Nr. 1 bis 3 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerungen des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühr.....35,- €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

- 1) Für eine Erdbestattung
 - a. Wahlgrab für Särge **bis** 120 cm Länge.....180,- €
 - b. Wahlgrab für Särge **über** 120 cm Länge.....380,- €
- 2) Für eine Urnenbeisetzung130,- €
- 3) Zusätzlich für die Urnenbeisetzung im Rasenfeld (Raseneinsaat,
und Angleichung Grabplatte an Rasen)30,- €
- 4) Zusätzlich für die Erdbeisetzung im Rasenfeld (aufbringen von
Mutterboden, Raseneinsaat etc.).....65,- €

IV. Gebühren für Ausgrabung

1. Für die Ausgrabung einer Leiche 5-facher Betrag nach Ziffer III, Nr. 1
2. Für die Ausgrabung einer Urne 2-facher Betrag nach Ziffer III, Nr. 2

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für ein Jahr – je Grabbreite**15,- €**
Grabstätten, die bisher von der Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr ausgenommen
waren (Rasenurnengrabstätten, Rasenwahlgrabstätten ohne Pflanzstreifen und Grabstätten im
Urnengemeinschaftsfeld) bleiben bis zur Vornahme der nächsten Beisetzung bzw.
Nutzungsrechtsverlängerung von dieser Regelung unberührt.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Auf
Antrag kann eine jährliche Zahlungsweise vereinbart werden.

VI. Grabpflege und Erdarbeiten:

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie die Ausführung von
Erdarbeiten richten sich nach den ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kir-
chenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand
fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft auf der Internetseite der Kirchengemeinde
Stedesand unter der Web-Adresse: www.enge-stedesand.de zur Einsichtnahme bereitgestellt und
tritt am **01. Januar 2015** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05. April
2011 außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat, den 17.11.2014

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Brekum, den 11.12.2014

gez. Thomas Reimers gez. Hardy Hansen

Kirchensiegel

gez. Roger Bodin

Kirchenkreissiegel

KV-Vorsitzender und ein weiteres Mitglied

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. durch den Friedhofsausschuss der Gemeinde Stedesand
Vorgelegt und durch den Gemeinderat genehmigt am 30. Oktober 2014
 2. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 17. November 2014
 3. vom Kirchenkreis kirchenaufsichtlich genehmigt am 11. Dezember 2014
 4. dauerhaft veröffentlicht auf www.enge-stedesand.de
nach vorheriger Bekanntmachung im "Nordfriesland Tageblatt" am 30. Dezember 2014
- Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am **01. Januar 2015**